Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9331**

17. Wahlperiode 17. 04. 2012

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/8985 –

Finanzielle Forderungen der Deutschen Bahn AG an den „Zug der Erinnerung“

Vorbemerkung der Fragesteller

Der gemeinnützige Verein „Zug der Erinnerung e. V.“ unterhält seit Ende 2007 eine Ausstellung, die an die Deportation der jüdischen Bevölkerung Europas durch die Deutsche Reichsbahn erinnert. Der Ausstellungswagen hat bereits an vielen Bahnhöfen Station gemacht und erfreut sich eines hohen Publikumsinteresses. Die Resonanz ist auch im politischen Bereich sehr positiv; so hat der Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages in einer Beschlussempfehlung in der 16. Legislaturperiode (Bundestagsdrucksache 16/10565) festgehalten, Projekte wie der „Zug der Erinnerung“ seien „für eine lebendige und zukunftsorientierte Erinnerungskultur unverzichtbar.“

Weniger positiv ist allerdings die Reaktion der Deutschen Bahn AG (DB AG). Der „Zug der Erinnerung“ klagt seit seiner Gründung, dass die DB AG durch bürokratische Gängelei und finanzielle Forderungen das Erinnerungsprojekt behindere. Vor allem die Berechnung von Trassen- und Stationskosten steht auch in der öffentlichen Kritik. Seit seiner Gründung musste der Verein nach eigenen Angaben mehrere Zehntausend Euro an die DB AG abführen. Der Verein führt in einem Gutachten vom November 2009 an, die Summe, die die Deutsche Reichsbahn durch die Deportationen verdient habe, betrage nach heutigem Wert rund 445 Mio. Euro, mit Zinsen rund 2 Mrd. Euro. Laut einer Pressemitteilung vom 19. Oktober 2011 sei von dieser Schuld „noch nicht einmal 0,1 Prozent“ beglichen. Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, der Bund könne, obwohl Alleineigentümer der DB AG, ‚keine zwingenden Vorgaben zum Umgang mit dem „Zug der Erinnerung“ machen.‘ (Bundestagsdrucksache 16/8018). Gleichwohl hat der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Erwartung geäußert, die DB AG werde die vom „Zug der Erinnerung“ erhobenen Gebühren „eins zu eins“ an den Verein zurückspenden (Antwort auf die Mündliche Frage 12 der Abgeordneten Sevim Dağdelen vom 9. April 2008, Plenarprotokoll 16/153, S. 16103 A).

Eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages kommt allerdings zu dem Schluss, dass die Rechtsgrundlage, auf der die DB AG die Gebühren berechnet, „zweifelhaft“ sei. Das zugrunde liegende Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) diene dem Zweck, einen wirksamen und

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 13. April 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

unverfälschten Wettbewerb auf der Schiene beim Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen sicherzustellen. Der „Zug der Erinnerung“ sei aber kein Wettbewerber gegenüber herkömmlichen gewerblichen Eisenbahnverkehrsunternehmen, so dass die Anwendung des AEG zweifelhaft sei. Das Gleiche gilt für die Berechnung der Stationsservicegebühren: Auch hier werde der „Zug der Erinnerung“ wie ein gewöhnliches auf dem Markt konkurrierendes Eisenbahnverkehrsunternehmen behandelt. Ausdrücklich bestätigt der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages, dass die DB AG durch Ausnahmeregelungen zumindest auf die Stationsentgelte verzichten könnte.

Die DB AG weigert sich bislang, von der Verzichtmöglichkeit Gebrauch zu machen. Zwar hat sie im Sommer 2009 einen Großteil der Einnahmen, die sie vom „Zug der Erinnerung“ erhalten hatte, zurückgespendet (über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“). Seither hat der „Zug der Erinnerung“ jedoch weitere 100 000 Euro Gebühren an die DB AG zahlen müssen, ohne dass die DB AG zu weiteren Spenden/Rückerstattungen bereit ist: In einem Schreiben an den „Zug der Erinnerung“ von September 2011, das den Fragestellern vorliegt, erklärt sie, den Ausstellungszug nur noch „generell unterstützen“ zu wollen, „nicht aber finanziell“. Der „Zug der Erinnerung“ sieht sich derzeit außerstande, weitere Fahrten zu unternehmen, so dass ein wichtiges gedenkpolitisches Instrument droht, stillgelegt zu werden.

Sollten Appelle an die DB AG nichts fruchten, ist eine Gesetzesänderung zu erwägen.

1. Wie hoch waren die Gebühren, die dem Ausstellungsprojekt „Zug der Erinnerung“ seit Januar 2008 berechnet worden sind (bitte nach Jahren darstellen und jeweils Trassen-, Stations- und Nebenkosten angeben)?

Der Ausstellungszug des Vereins „Zug der Erinnerung“ wurde nach Angaben der Deutschen Bahn AG von Januar 2008 bis April 2011 von zwei verschiedenen Eisenbahnverkehrsunternehmen gefahren. Nicht dem Verein, sondern den Eisenbahnverkehrsunternehmen wurden von der DB Netz AG Trassen- und Anlagenentgelte sowie von der DB Station&Service AG Stationsgebühren in Rechnung gestellt. Welche Kosten von den Eisenbahnverkehrsunternehmen dem Verein in Rechnung gestellt wurden, ist nicht bekannt. Insgesamt beliefen sich die Infrastrukturnutzungsentgelte nach Angaben der Deutschen Bahn AG in den Jahren 2008 bis April 2011 auf rund 180 000 Euro.

2. Hat die DB AG in der Vergangenheit Spenden an den „Zug der Erinnerung“ getätigt, und wenn ja, in welcher Höhe?

   Decken diese die vom „Zug der Erinnerung“ berechneten Gebühren (bitte soweit rechtlich möglich genaue Beträge angeben)?

   a) Inwieweit und in welcher Höhe sind dem „Zug der Erinnerung“ seitens der DB AG über Dritte Spenden zugeleitet worden?

In Anerkennung des Anliegens des Vereins „Zug der Erinnerung“ hat die Deutsche Bahn AG 2009 in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eine Spende von 175 000 Euro an die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft” überreicht. Davon sind 150 000 Euro dem Verein zu Gute gekommen.

   b) Decken diese Spenden die bis heute vom „Zug der Erinnerung“ erhobenen Gebühren?

Hierzu kann die Bundesregierung keine Aussage treffen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und die Deutsche Bahn AG haben sich darauf verständigt, dass sich die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und

Zukunft” mit dem Verein „Zug der Erinnerung“ über die Verwendung der Gelder abstimmt.

c) Falls die Spenden die Gebühren nicht decken, ist die DB AG bereit, die Differenz durch (ggf. weitere) Spenden auszugleichen, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Die Deutsche Bahn AG hat sich 2010 in Abstimmung mit der Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin der Deutschen Bahn AG für eine Spende entschieden, die besonders bedürftigen NS-Opfern in Osteuropa zu Gute kommt. Der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ wurden 2010 von der Deutschen Bahn AG dafür 5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus zeigt die Deutsche Bahn AG auch im Jahr 2012 ihre mit der Organisation „Les Fils et Filles des Déportés Juifs de France“ (F.F.D.J.F.- Président Serge Klarsfeld) gemeinsam gestaltete Wanderausstellung „Sonderzüge in den Tod“. Diese Ausstellung stellt sie kostenfrei zur Verfügung.

3. Sofern die von der DB AG geleisteten Spenden die erhobenen Gebühren nicht ausgleichen, bleibt die Bundesregierung bei ihrer Position, dass diese Gebühren von der DB AG eins zu eins an den „Zug der Erinnerung“ zurückgespendet werden sollten?

   Wenn nein, warum nicht, und wenn ja,

   a) was hat die Bundesregierung unternommen, um innerhalb der DB AG diese Position zu vertreten,

   b) inwiefern hat die Bundesregierung auf Aufsichtsratsversammlungen das Thema zur Sprache gebracht,

   c) wie haben die Verantwortlichen der DB AG darauf reagiert,

   d) welche weiteren Schritte will die Bundesregierung unternehmen?

Die Fragen 3a bis 3d werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung steht in ständigem Kontakt mit der Deutschen Bahn AG.

Erörterungen in Aufsichtsratssitzungen der Deutschen Bahn AG unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach den §§ 116, 394, 395 des Aktiengesetzes (AktG).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2a und 2c verwiesen.

4. Welche Zahlungen will die Bundesregierung als Nachfolgerin des Eigentümers der Deutschen Reichsbahn an die Opfer der NS-Deportationen vornehmen, angesichts der Tatsache, dass die Deutsche Reichsbahn Deportationseinnahmen in Höhe von umgerechnet 445 Mio. bzw. mit Zinsen rund 2 Mrd. Euro erzielt hat (bitte begründen)?

Die Bundesrepublik Deutschland hat in den vergangenen Jahrzehnten ein umfangreiches und in sich geschlossenes gesetzliches System für Wiedergutmachung und Entschädigung geschaffen. Die Gesamtaufwendungen belaufen sich bis dato auf rd. 68 Mrd. Euro.

Schon 1953 trat das Bundesentschädigungsgesetz in Kraft, das die Entschädigung der NS-Verfolgten grundlegend gestaltete. Gut 46 Mrd. Euro sind inzwischen nach diesem Gesetz geleistet worden. Zahlreiche Globalverträge mit europäischen Staaten bewirkten Leistungen an NS-Opfer in Höhe von rd. 1,8 Mrd. Euro. Auch das Bundesrückerstattungsgesetz, das Entschädigungsrentengesetz,

das NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz, der Israel-Vertrag und viele andere Maßnahmen sind Bestandteile des Wiedergutmachungssystems.

Hervorzuheben ist insbesondere die im Jahr 2000 gegründete Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, die rd. 1,6 Millionen ehemaligen Zwangsarbeitern und anderen NS-Opfern Leistungen im Umfang von rd. 4,5 Mrd. Euro gewährte. Hierzu hat die Deutsche Bahn AG ihren Beitrag erbracht. Wie für alle anderen deutschen Unternehmen, die sich am Kapital dieser Stiftung beteiligt haben, gilt auch für die Deutsche Bahn AG die damit bewirkte umfassende Rechtssicherheit. Es ist davon auszugehen, dass alle mit Hilfe der Reichsbahn Deportierten Entschädigungsleistungen nach den genannten Gesetzen erhalten haben. Raum für weitere Leistungen gibt es nicht, zusätzliche Forderungen finden keine rechtliche Grundlage.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Berechnung von Gebühren an den „Zug der Erinnerung“ vor dem Hintergrund der genannten Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, der die Rechtsgrundlage für „zweifelhaft“ erklärt?

Zu Recht wird im Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages WD 7 – 3000 – 135/10 festgestellt, dass der Verein „Zug der Erinnerung“ kein Eisenbahnverkehrsunternehmen ist. Damit gelten für ihn auch nicht die eisenbahnrechtlichen Vorschriften. Der Verein „Zug der Erinnerung“ bedient sich jedoch Eisenbahnverkehrsunternehmen, um seine Wagen transportieren zu lassen. Diese Eisenbahnverkehrsunternehmen müssen den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur beantragen und auf der Grundlage der daraufhin geschlossenen Verträge die entsprechenden Entgelte entrichten. Die eisenbahnrechtlichen Regelungen zum Zugang und zu den Entgelten sind so konstruiert, dass kein Eisenbahnverkehrsunternehmen bevorzugt werden kann. Entgelte sind danach gegenüber jedem Zugangsberechtigten in gleicher Weise zu berechnen.

6. Inwiefern ist das Gutachten innerhalb der DB AG erörtert worden, und zu welchen Konsequenzen hat es geführt?

Über interne Erörterungen bei der Deutschen Bahn AG hat die Bundesregierung keine Kenntnis. Erörterungen innerhalb des Aufsichtsrats der Deutschen Bahn AG unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach den §§ 116, 394, 395 AktG.

Die Deutsche Bahn AG ist nach geltender Rechtslage verpflichtet, die für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur anfallenden Gebühren für alle Nutzer in gleicher Weise zu berechnen.

7. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung als Alleineigentümerin der DB AG, um diese dazu zu bewegen, von ihrer Möglichkeit auf ausnahmsweisen Verzicht auf die Berechnung von Stations- und Anschlussgebühren Gebrauch zu machen, und wie stellt sich die DB AG hierzu?

Die Frage nach einem ausnahmsweisen Verzicht auf die Berechnung von Stations- und Anschlussgebühren stellt sich für die Bundesregierung nicht, da aufgrund der beschriebenen Rechtslage für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur das Mittel der Spenden an die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ und dem Verein „Zug der Erinnerung“ am geeignetsten ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von Gerichtsverfahren in den USA, in denen NS-Opfer bzw. ihre Verbände von der DB AG Entschädigungen fordern?

   a) Wie haben sich die Prozesse oder Prozessvorbereitungen bis heute entwickelt?

   b) Wie ist der gegenwärtige Prozessstand?

   c) Inwiefern ist die Bundesregierung beteiligt?

   d) Welche Position nimmt die Bundesregierung zu den (angekündigten) Klagen ein, insbesondere zum Anliegen, dass die Deportationsgewinne der Deutschen Reichsbahn an NS-Opferverbände abgeführt werden sollen?

   e) Inwiefern thematisiert die Bundesregierung diese Klagen in den Gremien der DB AG?

   f) Welche Position vertritt die DB AG?

Die Fragen 8a bis 8f werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung sind keine diesbezüglichen Gerichtsverfahren bekannt.

9. Auf welche Weise hat die Bundesregierung den „Zug der Erinnerung“ seit 2008 unterstützt?

Die Bundesregierung hat den Verein „Zug der Erinnerung“ in den vergangenen Jahren wiederholt finanziell unterstützt. Im Jahr 2008 mit der Summe von 15 000 Euro. Im Jahr 2010 mit der Summe von 20 000 Euro. Für das Jahr 2012 wurde eine Spende in Höhe von 10 000 Euro zugesagt.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeit, durch eine gesetzliche Klarstellung (etwa des § 14 Absatz 4 und 5 AEG und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung) Initiativen wie den „Zug der Erinnerung“ generell von der Pflicht zur Zahlung von Trassen- und Stationspreisen zu befreien, und inwiefern beabsichtigt sie selbst, entsprechende Schritte einzuleiten?

Diese Möglichkeit wird nicht gesehen. Die Frage enthält den Vorschlag, eine allgemeine Regelung einzuführen, die es einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen ermöglicht, Preise dann nicht zu erheben, wenn der Auftraggeber des Transportes gemeinnützig ist. Dies kann von Eisenbahninfrastrukturunternehmen aber nicht kontrolliert werden, da ihre Vertragspartner nur Eisenbahnverkehrsunternehmen sind. Zudem müssten die auf diese Weise nicht gedeckten Kosten der Eisenbahninfrastrukturunternehmen den anderen Zugangsberechtigten durch höhere Preise angelastet werden. Daher ist eine Spende an den Verein „Zug der Erinnerung“ nach wie vor die beste Lösung.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333